

Innsonderheit / sollen sie darauff acht geben / das gemeynen
Gewercken / inn Dütten zu nutz gearbeitet / keine vnnöttige vber=
messige Düttenkost / zu Vnserer vnd der Gewercken beschwerung/
gemacht werde / Vnd was man auff eine Schicht / oder inn einer
wochen füglicher weis / vnnnd mit rat / auffschmelzen kan / vmb
der Düttenherren / Düttenschreiber / Meister / Arbeiter / oder an=
derer nutzess willen / nicht zwifacher vnkost auffbereyten lassen.

Niemandt sol sich vnderstehen zuschmelzen / inn sonderheit
die Wescher / vnnnd die so newe oder eygene Lehen / felsen / odder
Walden haben / oder ander an Vnserer Düttenreuter vorwissen /
er hab es dann dem Bergkmeister zuuorn angezeigt / vnd nachfor=
schen lassen / wie es vmb die sachen gelegen sey.

Welcher aber inn Geheym / vnd one Vnserer Düttenreuter
vorwissen Schlich / Ertz / odder anders / von Newen / odder ey=
genen Zechen / von Walden / oder felsen / zuschmelzen sich vnder=
stehen würde / der sol desselben Ertz vnd Schliechs / verlustig vnd
dazu vordienter leibsstraff gewertig sein.

Es sollen auch die Düttenreuter / beneben dem Düttenschrei=
ber / der Wescher / vnd der / die newe / oder eygene Lehen barwen /
Ertz vnd Schlich / mit vleis vor dem Schmelzen probiren / vnd
gut auffmerckung thun / das Erbar vnd vnuordechtig gehandelt /
Vnd wo sie es anderst befunden anzeygen.

Die Düttenreuter / sollen auch mit vleis darauff sehen / das
die Schichtmeister selbst / oder im fall / da sie anderer / vnd nötti=
ger ihrer Gewercken geschefte halben / vorhindert / durch an=
dere an ihrer stat / beim anlassen / schmelzen vnd auslassen sein /
Vnd wo sie einen hierinnen seumig spüreten / den sollen sie vorschaa=
den verwarnen / oder vnserm Bergkmeister zuwarnen / vermelden /
Vnd welcher zweymal gewarnet / vnd darauff nicht vleissiger ist /
der sol seines diensts entsatzt werden.

Alle Dadersachen / die sich allein mit worten / inn Dütten
begeben / die sollen Vnsere Düttenreuter / vertragen vnd straffen /
Schölee aber einer den andern zu Ehren / als einen vntrewen oder
dieb / Desgleichen ob es mit Messerzügen / schlagen / werffen /
oder mit andern vnfügen geübet / das sol er Vnserm Hauptman /
vnd Verwalter bey seinen pflichten ansagen / dasselb gebürlich zu=
straffen.

Der Neundte Artikel.

Von des Regenschreibers
Ampt vnd beuehl.

Der Regen=